



# SCHLOSS LAUTRACH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Schloss Lautrach Hotel GmbH (Hotel Schloss Lautrach) ist eine Gesellschaft der Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben und des Kolping-Bildungswerkes des Diözesanverbandes Augsburg e.V.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch die Bestellung/Zusage des Vertragspartners und der schriftlichen Bestätigung von Schloss Lautrach zustande.
- 1.3 Sollte der Vertragspartner eine politische/weltanschauliche Vereinigung sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Hotels. Verschweigt der Veranstalter gegenüber Schloss Lautrach, dass er eine politische/weltanschauliche Vereinigung ist, ist Schloss Lautrach berechtigt, den Vertrag fristlos zu lösen und entsprechende Bereitstellungskosten nach Ziffer 5 zu berechnen.
- 1.4 Der Vertragspartner erkennt die Hausordnung Schloss Lautrach in allen Punkten als verbindlich an.

### 2 Reservierungsoptionen

- 2.1 Ist dem Vertragspartner eine Option auf eine bestimmte Leistung eingeräumt, sind die Optionsbedingungen für beide Teile verbindlich. Sollte es bis zum Ende einer eingeräumten Optionsfrist zu keinem Vertrag kommen, so ist Schloss Lautrach berechtigt, über die bis dahin reservierten Räumlichkeiten und Leistungen zu verfügen.

### 3 Leistungen, Preise

- 3.1 Sofern einem Vertragspartner Übernachtung und Verpflegung schriftlich zugesagt sind, ist Schloss Lautrach berechtigt und verpflichtet, gleichwertige Leistungen, ggf. auch außerhalb seiner Einrichtungen, dann zur Verfügung zu stellen, wenn die zugesagten Leistungen nicht verfügbar sind.
- 3.2 Die Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate, so behält sich das Hotel das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen. Die Höhe der Mehrwertsteuer richtet sich nach dem Mehrwertsteuersatz, der am Tag der Erbringung der Leistungen gültig ist.

### 4 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

- 4.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss dem Hotel spätestens fünf Werkstage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95 % der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.
- 4.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % soll dem Hotel frühzeitig, spätestens bis fünf Werkstage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95 % der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl.

- 4.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 4.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

### 5 Stornierungen bei Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen

- 5.1 Tagungspauschalen und Veranstaltungsräume  
Storno bis 4 Wochen vor Termin: kostenfrei  
Storno bis 1 Woche vor Termin: 50% auf vereinbarte Leistungen  
Storno 6 – 0 Tage vor Termin: 100% auf vereinbarte Leistungen
- 5.2 Hotelzimmer im Rahmen von Veranstaltungen  
Storno bis 4 Wochen vor Termin: kostenfrei  
Storno bis 1 Woche vor Termin: 50% auf vereinbarte Leistungen  
Storno 6 – 0 Tage vor Termin: 100% auf vereinbarte Leistungen
- 5.3 Individuelle Zimmerreservierungen  
Storno bis 18 Uhr am Anreisetag: kostenfrei  
Storno ab 18 Uhr am Anreisetag: 100% auf vereinbarte Leistungen  
Nicht stornierbare Reservierung: 100% auf vereinbarte Leistungen
- 5.4 Hotelzimmer Gruppenreservierungen (ab 5 Zimmereinheiten)  
Storno bis 1 Woche vor Termin: kostenfrei  
Storno 6 – 0 Tage vor Termin: 50% auf vereinbarte Leistungen  
Storno am Anreisetag: 100% auf vereinbarte Leistungen
- 5.5 Individuelle Arrangements | Pauschalen  
Storno bis 1 Woche vor Termin: kostenfrei  
Storno 6 – 0 Tage vor Termin: 80% auf vereinbarte Leistungen
- 5.6 Hochzeiten | Feierlichkeiten  
Storno bis 6 Monate vor Termin: kostenfrei  
Storno ab 6 Monate vor Termin: 30% auf vereinbarte Leistungen  
Storno ab 3 Monate vor Termin: 50% auf vereinbarte Leistungen  
Storno ab 4 Wochen vor Termin: 80% auf vereinbarte Leistungen  
Storno ab 1 Woche vor Termin: 100% auf vereinbarte Leistungen
- 5.7 Die Berechnungsgrundlage für die Stornierungskosten basiert auf den vereinbarten Leistungen für die angegebene Personenzahl.
- 5.8 Dem Veranstalter/Teilnehmer bleibt es unbenommen, im Einzelfall tatsächlich höhere Ersparnisse bei Aufwendungen od. Gebrauchs-vorteile nachzuweisen.

### 6 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde/Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.



# SCHLOSS LAUTRACH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen, deren Gesamtbetrag unter 200,00 Euro liegen, sind direkt nach Veranstaltungsende vor Ort zu zahlen.
- 7.2 Offene Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 7.3 Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisung auf in der Rechnung angegebenen Konten nehmen wir nur zahlungshalber an.
  
- 7.4 Bei schuldhafter Nichtzahlung nach Fälligkeit kann Schloss Lautrach ohne Mahnung bei Kaufleuten Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bei Privatleuten 5 Prozentpunkte über den Basiszinssatz vom Vertragspartner verlangen.

### 8 Veröffentlichung

- 8.1 Zeitungsanzeigen sowie sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zu Schloss Lautrach aufweisen und / oder die z.B. Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Hotels.

### 9 Dekoration

- 9.1 Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung von Schloss Lautrach nicht gestattet. Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

### 10 Schadenshaftung

- 10.1 Das Hotel übernimmt – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung für Schäden. Das Hotel haftet insbesondere auch nicht für Schäden (einschließlich Diebstahl), welche durch Dritte an Fahrzeugen angerichtet werden, die auf Grundstücken des Hotels abgestellt werden. Unberührt bleibt die Haftung nach §§ 701ff BGB für Übernachtungsgäste.
- 10.2 Störungen an bereitgestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Sie berechtigen nicht zu einer Kürzung der vereinbarten Entgelte.
- 10.3 Für Beschädigungen der Einrichtungen oder des Inventars von Schloss Lautrach, die bei Auf- od. Abbau od. während der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter/Teilnehmer.
- 10.4 Das Hotel kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

### 11 Rücktritt des Hotels

- 11.1 Das Hotel behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:
- 11.2 Die Erbringung der Leistung infolge höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar wird;
- 11.3 es einen begründeten Anlass zur Annahme gibt, dass der reibungslose Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder der gute Ruf von Schloss Lautrach beeinträchtigt wird.
- 11.4 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners im Falle eines Rücktritts durch das Hotel sind ausgeschlossen.

### 12 Zimmerbereitstellung, Zimmerrückgabe

- 12.1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- 12.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 12.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 10:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

### 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Gerichtsstand ist Memmingen, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleicher gilt, wenn der Vertragspartner in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- 13.2 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Memmingen.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.4 Abweichenden AGB des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie für jeden Einzelvertrag schriftlich durch Schloss Lautrach bestätigt werden.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Schloss Lautrach Hotel GmbH

Schlossstraße 1, 87763 Lautrach

Tel.: 08394 | 910-0, [hotel@schloss-lautrach.de](mailto:hotel@schloss-lautrach.de)



# SCHLOSS LAUTRACH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **Parkplatzordnung für das Gelände des Hotel Schloss Lautrach**

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Mit der Nutzung des Parkplatzes erkennt der Nutzer die Parkplatzordnung an.
- 1.2 Die Parkplätze können durch das Hotel aus wichtigem Grund ganz oder teilweise für die Benutzung gesperrt werden. Dies gilt auch für die Zufahrt zu den Parkplätzen.

#### **2 Haftung**

- 2.1 Die Benutzung der Parkplätze und der Zuwege erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.2 Die Parkplätze werden nicht bewacht. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden insbesondere bei höherer Gewalt (z.B. Wetterereignisse), Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Fahrzeugs sowie beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge haftet das Hotel nicht.
- 2.3 Es besteht kein Anspruch auf ausreichende und dauerhafte Beleuchtung auf den Parkplätzen und auf den Zuwegungen.
- 2.4 Auf dem Parkplatz besteht kein Anspruch auf Verkehrssicherungspflicht, z.B. Beseitigung von Laub-, Schnee- oder Eisglätte. Es erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst. Benutzer müssen daher die notwendige Vorsicht und Sorgfalt walten lassen.

#### **3 Verhalten auf den Parkplätzen**

- 3.1 Auf den Parkplätzen und Zufahrten gilt Schrittgeschwindigkeit.
- 3.2 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Einstellplätzen gestattet. Reservierte Parkplätze sind den Berechtigten vorbehalten.
- 3.3 Das Parken in den Zufahrten, auf Flächen der Feuerwehr sowie vor Feuerlöscheinrichtungen und Fluchttüren ist generell verboten. Dort abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.
- 3.4 Das Aufladen von Elektrofahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Flächen und gegen Gebühr gestattet.

#### **4 Verhalten bei Unfällen**

- 4.1 Bei Unfällen mit Sach- und Personenschäden ist die Polizei sowie die Geschäftsführung zu verständigen.

Schloss Lautrach Hotel GmbH

Schlossstraße 1, 87763 Lautrach

Tel.: 08394 | 910-0, [hotel@schloss-lautrach.de](mailto:hotel@schloss-lautrach.de)